

Bearbeiter: Kepper, Silke
Einreicher: Amt für Soziales und
Bildung
Beteiligte Bereiche: Amt für Finanzen

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
08.11.2023	223/2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis			
		TOP	Für	Geg	Enth
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	20.11.2023				einstimmig
Stadtrat öffentlich	29.11.2023				

Betreff:

11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg vom 12. September 2012

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015 und gemäß § 4 Absatz 3 der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss Nr. 360-35/2012 wurde die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg nebst Anlage (Höhe der Gebühren) erstmals beschlossen. Danach ist gemäß § 4 Absatz 3 über die Gebührenhöhe jährlich neu zu beschließen.

Die Bemessung der Gebühren (Elternbeiträge) ergibt sich aus der jährlichen Abrechnung der für den Betrieb aller Markkleeberger Kindertageseinrichtungen erforderlichen Personal- und Sachkosten (Betriebskosten). Grundlage für die Berechnung der Gebühren ab 01.01.2024 sind die Betriebskosten für das Jahr 2022.

Vor allem auf Grund der Tarifierhöhungen im Rahmen des TVÖD und der Anpassungen der Tarifverträge der freien Träger sowie der Verbesserung des Personalschlüssels (2022: 0,054 VZÄ für mittelbare päd. Tätigkeit) stiegen auch in diesem Abrechnungsjahr die Personalkosten in allen Betreuungskategorien. Dass sie im Vergleich zum Jahr 2021 im Hortbereich stärker als in den vorangegangenen Jahren gestiegen sind, resultiert auch aus der Überleitung der Abwesenheitsvertretungen in

eine dauerhafte Stellvertretung der Hortleitung und der damit verbundenen tariflichen Höhergruppierungen. Die Gewinnung von pädagogischem Fachpersonal in gemäß § 12 SächsKitaG ausreichender Anzahl gestaltete sich, auch im Haushaltsjahr 2022, zunehmend schwierig. Und so musste bei unerwartetem Personalausfall (z.B. bei Schwangerschaft) oder wenn freie Stellen nach Kündigung oder während sehr langer Krankheit nicht zeitnah neu besetzt werden konnten, oftmals auf Zeitarbeitskräfte zurückgegriffen werden, die deutlich teurer als selbst angestelltes Personal waren. Die allgemeinen Preissteigerungen, die weitere Verbesserung bzw. der Erhalt der Gebäude und Freiflächen, die bedarfsgerechte Ausstattung der Einrichtungen und nicht zuletzt die berufsbegleitende Ausbildung von pädagogischem Personal sowie die Bereitstellung von zusätzlicher Arbeitszeit für die Praxisanleitung außerhalb des Personalschlüssels führen dazu, dass sich auch die Sachkosten weiter auf einem hohen Niveau bewegen.

Im Ergebnis steigen die Elternbeiträge im Jahr 2024 im Krippen- und Kindergartenbereich für eine neunstündige Betreuung um ca. 6% (19,13 EUR und 10,56 EUR) und im Hort für eine sechsstündige Betreuung um ca. 16% (13,81 EUR).

Auch für das Jahr 2025 muss mit einer Steigerung der Beiträge kalkuliert werden. Die Kostenstrukturen im Jahr 2023, welche als Grundlage für die Elternbeiträge in 2025 dienen, deuten es bereits an. Neben den generellen Kostensteigerungen profitieren jedoch alle Markkleeberger Kindertageseinrichtungen, d.h. Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte und weitere Mitarbeitende von der Qualitätsentwicklung der letzten Jahre. Die gemeinsame Aufgabe sollte deshalb sein, diesen Qualitätsstandard unter Einbeziehung aller Akteure und der weiteren Kostenentwicklung zu erhalten. Das setzt unserer Meinung nach voraus, dass zwingend über die Verteilung der Kosten im Hinblick auf die Entwicklung der Höhe des Elternbeitrages neu nachgedacht und diskutiert wird, damit im Rahmen der Haushaltsplanung für den kommenden Doppelhaushalt 2025/2026 tragbare Lösungen erarbeitet werden können. Hierzu sollte es aus Sicht der Verwaltung bereits im ersten Quartal 2024 Beratungen in den zuständigen Ausschüssen geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Würden die Benutzungsgebühren ab 01.01.2024 nicht angehoben, entstünden aus heutiger Sicht 2024 Mindereinnahmen von ca. 303.400,00 EUR.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

Änderungssatzung
Gebühren ab 01.01.2024